

Brandenburgischer Ju-Jitsu Verband e.V.

Ehrungsordnung für Ehrengraduierungen

Der Brandenburgische Ju-Jitsu-Verband e.V. (nachfolgend BJJV) gibt sich die nachfolgende Ehrungsordnung für Ehrengraduierungen.

Inhalt

1. Präambel	3
2. Ehrengraduierungen	3
3. Durchführung	3
3.1 Antragsverfahren	3
3.2 Entscheidung	4



Änderungsnachweis

Verantwortlich:

Brandenburgischer Ju-Jitsu Verband e.V.

Geschäftsstelle

Ernst-Moritz-Arndt-Straße 23, 16321 Bernau bei Berlin

Version	Datum	Änderungen
0.1	22.02.18	Erstellung
1.0	24.03.18	Inkrafttreten mit Beschluss der Mitgliederversammlung

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral benannt. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise gewählt.



1. Präambel

1. Der BJJV ehrt seine Mitglieder, Funktionäre und Sportler/innen für deren langjährige verdienstvolle Tätigkeit bis in die Gegenwart bzw. für außerordentliche sportliche Leistungen.
2. Personen, die sich um die Entwicklung des BJJV und/oder des Ju-Jutsu und seiner Stilarten verdient gemacht haben, *können* Ehrengraduierungen gem. dieser Ehrungsordnung erhalten.
3. Die Ehrungen erfolgen unter Berücksichtigung der Ausführungen der Ehrungsordnung¹ und der Prüfungsordnung² des DJJV in der jeweils gültigen Fassung.

2. Ehrengraduierungen

1. Ehrengraduierungen werden an besonders aktive Angehörige des BJJV für **überragende Meisterschaftserfolge** ab Landesebene und/oder für die **verdienstvolle Tätigkeit bei der Entwicklung des BJJV und/oder des Ju-Jutsu und seiner Stilarten** verliehen.

Diese Tätigkeiten sind u.a.:

- langjährige Funktionen im Landesverband bzw. einem Verein,
 - langjähriger und erfolgreicher Referent bei Landeslehrgängen bzw. Landesseminaren,
 - Landes- oder Stützpunkttrainer,
 - Landeskampfrichter oder
 - erfolgreiche Trainertätigkeit im Verein mit z.B. wiederholtem Heranführen von Wettkämpfern zu nationalen und internationalen Erfolgen.
2. Ein und dieselbe Person kann mehrere Ehrengraduierungen erhalten.
 3. **Der 1. Dan wird nicht verliehen.** Er muss durch Prüfung erworben werden.
 4. Die Wartezeiten und das Mindestalter für die zu verleihende Graduierung müssen gem. Prüfungsordnung des DJJV vorliegen.
 5. Antragsberechtigt für die Verleihung von Kyu- und Dan-Graden sind die Vereine bzw. der Vorstand des BJJV.
 6. Die Zuständigkeit der Ehrung liegt bis zum 5. Dan bei den Landesverbänden oder im Benehmen mit dem jeweiligen Landesverband beim DJJV.
 7. Bei Dan-Ehrengraduierungen ab 6. Dan und höher ist nur der DJJV zuständig. Über die Verleihung der Ehrengraduierung ab 6. Dan entscheidet die Ehrungskommission des DJJV.
 8. Die Ehrengraduierung wird von einem Mitglied oder einem Beauftragten des Präsidiums des BJJV überreicht. Der Rahmen der Veranstaltung richtet sich nach dem Wirkungsbereich des Auszuzeichnenden.

3. Durchführung

3.1 Antragsverfahren

1. Jeder Antrag an den BJJV ist mit ausführlicher Begründung und Anfügung eines entsprechenden Auszugs aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung oder der Vorstandssitzung des Vereins, in der der Antrag behandelt wurde, vorzulegen.
2. Anträge sind in schriftlicher Form vom Antragsteller an die Geschäftsstelle des BJJV zu richten.
3. Der Ehrungsantrag muss mindestens folgende Angabe zu der zu ehrenden Person enthalten:

¹ Ehrungsordnung des DJJV, gültig in der Fassung vom 22.04.2017

² Prüfungsordnung des DJJV, gültig in der Fassung vom 22.04.2017



- vollständige Angabe der Personalien der zu ehrenden Person
 - gegenwärtige Graduierung und letztes Prüfungsdatum/Verleihungsdatum
 - Begründung des Antrags unter Berücksichtigung der Ausführungen dieser Ehrungsordnung.
4. Notwendige Unterlagen oder notwendige Nachweise sind dem Antrag beizufügen.
 5. Anträge auf Ehrungen sollten bis spätestens acht Wochen vor dem geplanten Auszeichnungstermin eingereicht werden.

3.2 Entscheidung

1. Über einen Ehrungsantrag im BJJV entscheidet der Vorstand des BJJV mit einfacher Mehrheit.
2. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt grundsätzlich mündlich. Eine ablehnende Entscheidung ist auf Antrag des Antragstellers zu begründen.
3. Der Präsident oder ein von ihm bestimmter Vertreter informiert den Antragsteller über die getroffene Entscheidung zu seinem Antrag und veranlasst die Ehrung.
4. Wird der Antrag abgelehnt, hat der Antragsteller die Möglichkeit, den Antrag der Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet dann endgültig. Ein abgelehnter Antrag kann frühestens nach einem Jahr erneut gestellt werden.